

Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1987/7/7 20b577/87,  
100b504/87, 10b2375/96p,  
60b245/15w, 60b190/20i,  
90bA103/21v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1987

## Norm

ABGB §1431 A

## Rechtssatz

§ 1431 ABGB setzt nur voraus, dass eine Nichtschuld irrtümlich gezahlt wurde. Wer also eine Leistung erbrachte, die er nicht schuldig war und die auch nicht den rechtsgeschäftlichen Zweck verfolgte, einen zwischen dem Gläubiger und dem - den Bestand der Forderung bezweifelnden - Schuldner bestehenden Streit endgültig zu erledigen, kann diese im Sinne der zitierten Gesetzeslage zurückfordern.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 577/87  
Entscheidungstext OGH 07.07.1987 2 Ob 577/87  
Veröff: WBl 1987,312 = ÖBA 1988,86
- 10 Ob 504/87  
Entscheidungstext OGH 28.02.1989 10 Ob 504/87  
Auch; nur: § 1431 ABGB setzt nur voraus, dass eine Nichtschuld irrtümlich gezahlt wurde. (T1)  
Beisatz: Grund der Rückerstattung liegt im Irrtum des Leistenden. Bei bloßen Zweifeln über die Existenz der Verbindlichkeit ist die Rückforderung zulässig, wenn sich der Mangel des Grundes herausstellt, es sei denn, dass der Zahlende mit der Leistung zugleich die Schuld anerkennen wollte. (T2)
- 1 Ob 2375/96p  
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 2375/96p
- 6 Ob 245/15w  
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 245/15w  
Vgl auch; Beisatz: In der bloßen Zahlung (Überweisung) eines Geldbetrags liegt noch kein Anerkenntnis einer Forderung, würde es doch andernfalls nicht Bereicherungsansprüche nach § 1431 ABGB geben. (T3)
- 6 Ob 190/20i  
Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 190/20i  
nur T1
- 9 ObA 103/21v  
Entscheidungstext OGH 15.12.2021 9 ObA 103/21v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0033765

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)